

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber u. verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

Wien, am Dienstag, den 20. Jänner 1925

Die Errichtung von Freiantennen muss angemeldet werden.

Eine Verordnung des Wiener Magistrats.

Durch eine Verfügung der Generaldirektion für das Post-Telegraphen- und Fernsprechwesen vom 10. Oktober 1924 wurde auf Grund des Paragraph 12, Absatz 2 der zweiten Telegraphenverordnung vom 24. September 1924, angeordnet, dass der beabsichtigte Bau von im Freien aufzustellenden Antennen, sowie die zur Zeit dieser Anordnung bereits im Freien aufgestellten Antennen im Gebiet der Gemeinde Wien, der örtlichen Baubehörde anzuzeigen sind.

Diese Anzeigepflicht wurde deshalb festgelegt, da durch die Errichtung von Freiantennen nicht nur das Stadtbild leiden könnte, sondern auch bau- und sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte in Frage kommen.

Der Wiener Magistrat hat daher am 10. Jänner 1925 einvernehmlich mit der Generaldirektion für das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen folgende Verordnung erlassen:

Die auf Grund des Paragraph 12, Absatz 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 24. September 1924, B. G. Bl. Nr. 352 (zweite Telegraphenverordnung), mit Verfügung der Generaldirektion für das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen vom 10. Oktober 1924, Zl. 46.010/24 angeordnete Anzeige über die beabsichtigte Errichtung von im Freien aufzustellenden Antennen hat der Inhaber der Antennenanlage vor ihrer Errichtung an den Magistrat (derzeit an die Magistratsabteilung 27 im Neuen Wiener Rathaus) zu erstatten.

Zur Zeit der Erlassung dieser Magistratskundmachung bereits errichtete Freiantennen sind dieser Stelle binnen vier Wochen anzuzeigen, falls eine solche Anzeige nicht schon vor Erlassung dieser Kundmachung schriftlich erfolgt ist.

Die Anzeige ist unter Verwendung des vom Magistrat aufgelegten, in den magistratischen Bezirksämtern erhältlichen Formulare zu erstatten und hat zu enthalten: Vor und Zuname sowie Anschriften des Inhabers und Erbauers der Antennenanlage, Bezeichnung der Grundstücke und Gebäude, auf denen die Anlage errichtet wird oder die von ihr überspannt oder sonst in Anspruch genommen werden, Namen und Anschriften der Eigentümer (Verwalter) dieser Liegenschaften und technische Beschreibung der Anlage.

Der Anzeige ist eine Skizze anzuschliessen, aus der die Lage der Antenne, insbesondere in Hinsicht auf öffentliche Strassen und Plätze und auf Stark- und Schwachstromleitungen zu entnehmen ist.

Wird für die Antennenanlage öffentliches Gut (öffentliche Strassen, Plätze, Wege und dergleichen) oder sonstiges Eigentum (Gebäude, Grundstücke) der Gemeinde Wien in Anspruch genommen, so ist mit der Anzeige gleichzeitig das Ansuchen um die Zustimmung der Gemeinde als Grund- oder Hauseigentümerin einzubringen.

Im Falle Privatgut (Gebäude oder sonstige Liegenschaften) eines Dritten in Anspruch genommen wird, so wird dessen Zustimmung vorausgesetzt.

Hochantennen, die auf die Festigkeit der Gebäude oder auf die Rechte der Nachbarn von Einfluss sind, oder durch die das Aussehen des Gebäudes offensichtlich beeinträchtigt wird, bedürfen gemäss Paragraph 14 der Wiener Bauordnung überdies der baubehördlichen Bewilligung, um die in den Bezirken Innere Stadt bis einschliesslich

Alsergrund und Brigittenau bei der Magistratsabteilung 36 im Neuen Wiener Rathaus, in den übrigen Bezirken beim magistratischen Bezirksamt ein zuschreiten ist.

Der Magistrat behält sich vor, bei Anzeigen, die nicht ein klares Bild der Anlage geben und die über neuerliche Aufforderung nicht ergänzt werden, nähere Erhebungen zu pflegen oder eine kommissionelle Ortsverhandlung auf Kosten des Anzeigers anzuordnen.

Die Antennenanlage muss den Bestimmungen der Paragraphen 3 bis 11 der oben angeführten Ministerialverordnung entsprechen.

Die Bestimmungen des Paragraph 6 dieser Ministerialverordnung haben auch für die Telegraphen- und Telefonleitungen der Gemeinde Wien (Feuerwehrleitungen und Betriebsleitungen der städtischen Strassenbahnen, Elektrizitäts- und Gaswerke) und der Polizeidirektion in Wien zu gelten.

Der Anschluss von Radioanlagen an Starkstromfreileitungen (Licht- und Kraftstromleitungen) und an öffentlichen Zwecken dienende Schwachstromfreileitungen (Telefon-, Telegraphen-, Signal-, Feuerwehr- und Bahnleitungen) ist verboten.

Der Magistrat kann anordnen, dass die Antennenanlage nur unter Leitung gewerberechtlich oder sonst befugter Personen errichtet werden darf. Bei bestehenden Anlagen kann der Magistrat die Vorlage des Befundes eines befugten Fachmannes über die vorschriftsmässige Ausführung der Anlage verlangen.

Antennenanlagen, die Starkstromleitungen oder öffentliches Gut kreuzen, sowie Hochantennen, die auf die Festigkeit von Gebäuden oder auf die Sicherheit von Personen von Einfluss sind, dürfen nur unter Leitung von gewerberechtlich oder sonst Befugten ausgeführt werden.

Der Magistrat kann anordnen, dass Antennen, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, insbesondere jene, die die Sicherheit der Personen oder des Eigentums gefährden oder das Stadtbild namentlich dem Anblick historischer Gebäude, offensichtlich beeinträchtigen, entsprechend umgebaut oder entfernt werden.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu zweihundert Schillingen oder Arreststrafen bis zu vierzehn Tagen geahndet.

Zu dieser Verordnung sei noch bemerkt, dass der Magistrat keineswegs die Errichtung von Antennenanlagen behindern will. Es soll aber durch die vorgeschriebene Anzeige doch die Möglichkeit der Überprüfung geboten werden, wobei vor allem darauf gesehen werden wird, ob nicht durch unsachgemässe Ausführung der Anlagen eine gewisse Gefahr oder Schaden für Personen oder Eigentum droht.

Die erwähnten Anmeldeformulare können auch bei den Radiovereinen, wie „Freier Radiobund“, „Oesterreichischer Radiobund“, „Internationaler Radioklub“ und „Wiener Radio-Amateurklub“ bezogen werden.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber u. verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

Wien, am Dienstag, den 20. Jänner 1925. Zweite Ausgabe

Die Ausgaben der Gemeinde für Dienstkleider. Der Voranschlag der Wiener Stadtverwaltung für das Jahr 1925 enthält als Ausgabe für die Dienstkleidung eine Summe von 10.639,150.000 Kronen und es ist interessant, auf welche Zweige der vielfältigen Gemeindeverwaltung sich die gewaltige Ausgabe verteilt. Vor allem muß festgestellt werden, dass in diesem Betrag die Ausgaben für Dienstkleider der städtischen Unternehmungen gar nicht enthalten sind. Allein mit 2.182,960.000 Kronen sind für das Jahr 1925 die Ausgaben für die Dienstkleider der Amtsgehilfen, Mahnboten, Bauaufseher, Hausdiener, Flurhüter, Maschinenpersonale der Heizanlage im Neuen Rathaus und der Präsidialchauffeure veranschlagt. Ungefähr 1.8 Milliarden Kronen erfordern die Dienstkleider für die städtische Feuerwehr, während für den gleichen Zweck der Aufwand für das Personal der Strassenpflege rund 2.2 Milliarden Kronen beträgt. Es folgen dann das Schulwesen mit 800 Millionen Kronen, die Wasserversorgung mit 596 Millionen Kronen, der Sanitätsbetrieb mit 455 Millionen Kronen, der Lastkraftwagenbetrieb mit 434 Millionen Kronen, die Märkte und Schlachthöfe mit 319 Millionen Kronen, das Kanalisationswesen mit 300 Millionen Kronen, der Pferdefuhrwerksbetrieb mit 293 Millionen Kronen, die Pflegenstalten in Lánz, Baumgarten, Liesing, Mauerbach, St. André, Meldemannstrasse und ^{das} Bürgerversorgungsha ₃₀₇ mit 214 Millionen Kronen, die städtischen Werkstätten mit Millionen Kronen, die Gemeindefriedhöfe mit 166 Millionen Kronen, der Desinfektionsbetrieb mit 118 Millionen Kronen, die Heilanstalten mit 111 Millionen Kronen, die städtischen Bäder mit 114 Millionen Kronen, die Jugendfürsorgestalten mit 39 Millionen Kronen, das Obdachlosenheim mit 56 Millionen Kronen, die Dampfwäscherei mit 36 Millionen Kronen und verschiedene Ämter mit kleineren Beträgen. Schliesslich ist noch der Bedarf des Wirtschaftsamtcs mit rund 140 Millionen Kronen zu nennen.

Jubilare der Ehe. In Vertretung des Bürgermeisters überreichte am Samstag Stadtrat Speiser den goldenen Hochzeitspaaren Johann und Maria Bastel, Schüttauplatz 22, Wenzel und Maria Vlcek, Goldschlagstrasse 82, Franz und Josefa Wanek, Albrechtskreithgasse 30 und Anton und Maria Altmann, Sternwartestrasse 17, die Ehrengabe der Gemeinde Wien.

Entfallende Sprechstunden im Rathaus. Am Donnerstag entfallen wegen dienstlicher Verhinderung die Sprechstunden bei den amtsführenden Stadträten Speiser und Professor Tandler.

Auszahlung der Kinderzuschüsse. Allen Personen, denen auf Grund des Abbaugesetzes Kinderzuschüsse zuerkannt worden sind und die Zuerkennungsbescheide besitzen, werden diese Zuschüsse für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1924 am Mittwoch, den 21. Jänner und Donnerstag, den 22. Jänner von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags in der Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes ihres Wohnortes ausgefolgt. Der Zuerkennungsbescheid ist vorzuweisen. Hat ein Kind vor dem 1. Juli 1924 das vierzehnte Lebensjahr erreicht oder den Anspruch auf einen vom Arbeitgeber des Vaters, Stiefvaters, Pflegevaters oder der Mutter zu zahlenden Kinderzuschuss erworben, so ist das Recht auf einen Kinderzuschuss durch den Magistrat erloschen.
